

Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung von Anwärterinnen und Anwärtern für den Justizvollzugsdienst, Angestellten im Justizvollzugsdienst sowie sonstiger im Bereich des Justizvollzugs tätigen Personen
(§ 13a HSOG, §§ 3, 46 HDSIG;
Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Ziff. 1. DS-GVO)

A. Hinweise zur Durchführung der Überprüfung

Im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätige Personen haben nicht nur eine besondere Vorbildfunktion, sondern müssen auch über jeden strafrechtlichen Zweifel erhaben sein. Dies erwarten auch die Bürgerinnen und Bürger, da im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätige Personen nach außen mit der Wahrnehmung und erforderlichenfalls der Durchsetzung von Gesetzen betraut sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen Personen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen der Justiz, insbesondere im Justizvollzug, eingesetzt sind. Von diesen wird eine besonders hohe persönliche Integrität erwartet, da von ihrem Handeln der Schutz der Bevölkerung vor Straftätern abhängt. Um die Bevölkerung wirksam vor Straftätern zu schützen, können im Justizvollzug nur zuverlässige Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden. Eine Tätigkeit in diesem Bereich erfordert daher eine mit Ihrer Einwilligung durchzuführende Überprüfung Ihrer Person auf eventuell vorhandene Erkenntnisse der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden (Zuverlässigkeitsüberprüfung).

Die polizeiliche Überprüfung wird zentral vom Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) durchgeführt. Das HLKA recherchiert in den folgenden Datenbeständen:

- Polizeiliche Informations- und Auskunftssysteme des Landes Hessen¹ und des Bundes,
- Schengener Informationssystem (SIS),

¹ Im hessischen Polizeiauskunftssystem werden Daten zu Personen (personenbezogene Daten) gespeichert, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Nicht gespeichert werden i.d.R. Daten, die im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsstraftaten sowie Fahrlässigkeitstaten erhoben wurden.

Die Aussonderung der Daten erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Fristen bzw. nach Verfahrenseinstellung. Auch nach Verfahrenseinstellung können die Daten u.U. weiterhin gespeichert bleiben, z.B. wenn ein gewisser Restverdacht noch besteht.

- Hessische Landes- sowie Verbunddateien aus den Deliktsbereichen Staatsschutz, Gewaltkriminalität, Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität.

Darüber hinaus fragt das HLKA bei den für die früheren Wohnsitze aus den letzten fünf Jahren zuständigen Landeskriminalämtern an, ob in den Beständen der dortigen Landespolizei relevante Erkenntnisse vorliegen. Sofern im Rahmen der Recherche in den Datenbeständen Übereinstimmungen mit Ihren personenbezogenen Daten erzielt werden, wird sich das HLKA gegebenenfalls mit den aktenführenden bzw. sachbearbeitenden Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften in Verbindung setzen, um ergänzende Informationen zu erlangen. Das HLKA teilt das Ergebnis der Überprüfung der zuständigen Behörde des Justizvollzuges mit.

Finden sich im Rahmen dieser Abgleiche Ihre personenbezogenen Daten in den o.g. Datenbeständen der Polizei, bedeutet dies nicht automatisch den Ausschluss Ihrer Person für die beabsichtigte Tätigkeit. Vielmehr findet eine weitergehende Überprüfung durch das HLKA statt und es wird eine auf den gewonnenen Erkenntnissen basierende Entscheidung durch die zuständige Behörde des Justizvollzuges herbeigeführt.

Nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen, soweit nicht eine Rechtsvorschrift Einschränkungen vorsieht. Nach § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten deshalb nur verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen

oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Ziff. 1. DS-GVO).

Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Ziff. 2. DS-GVO).

Beim HLKA werden Ihre im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Dokumentation und zur Vorgangsverwaltung gespeichert. Eine weitere Verwendung dieser Daten für die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist insofern ausgeschlossen. Nach Abschluss der Überprüfung speichert das HLKA die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt.

Soweit im Einzelfall erforderlich, erfolgt zudem eine Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV).

Weiterhin fordert die zuständige Behörde des Justizvollzuges eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentral- sowie dem Erziehungsregister an, wertet diese aus und lässt diese Erkenntnisse in die Entscheidung mit einfließen. Das Ergebnis wird durch das HMdJ der für die Einstellung bzw. der gegebenenfalls für die Durchführung eines Auswahlverfahrens zuständigen Behörde mitgeteilt.

Bei Bedarf werden weitere Auskünfte zu dem Überprüfungsverfahren durch das HLKA erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

B. Hinweise zu den Rechtsfolgen

Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie müssen dabei jedoch bedenken, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Die Ausübung der von Ihnen angestrebten Tätigkeit scheidet dann aus, da aufgrund der unter Abschnitt A dieser Erklärung dargelegten Sicherheitsaspekte solche Tätigkeiten nur von zuverlässigkeitsüberprüften Personen wahrgenommen werden können.

Bewerberinnen und Bewerber für den Justizvollzugsdienst, die ihr Einverständnis zur Zuverlässigkeitsüberprüfung ihrer Person nicht erteilen, können zum weiteren Verfahren nicht zugelassen werden. Wird das zunächst erteilte Einverständnis während der Durchführung des Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahrens widerrufen, erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren.

C. Angaben zur Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum und -ort:

Wohnanschrift:

Wohnanschriften in den letzten fünf Jahren:

D. Einwilligungserklärung

Ich habe die in den Abschnitten A und C aufgeführten Hinweise gelesen, verstanden und stimme der o.g. Zuverlässigkeitsüberprüfung in vollem Umfang zu.

Mit der damit verbundenen Verarbeitung meiner Daten bin ich einverstanden.

Auch stimme ich einer eventuellen Akteneinsicht bei anderen Polizei- und Bußgeldbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie dem Bundeszentral- und dem Erziehungsregister zu.

Ich weiß, dass ich die Einwilligung verweigern und sie nach Erteilung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Weiterhin gebe ich Auskunft über meine finanzielle Situation:

1) Ich bin in der Lage meinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen:

Ja / Nein*

2) Gegen mich wurde in den letzten fünf Jahren eine Zwangsvollstreckung vorgenommen:

Ja / Nein*

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Vor- und Zuname in Druckschrift)